

Umsatzbesteuerung auf Betriebskostenzuschüsse an Vereine vermeidbar

Bei richtiger Gestaltung – aber auch im Streitfalle – können sich Vereine zur Vermeidung einer Umsatzbesteuerung von erhaltenen Betriebskostenzuschüssen der öffentlichen Hand (noch) auf zwei finanzgerichtliche Urteile aus jüngerer Zeit berufen.

I. Betriebskostenzuschuss an Fremdenverkehrsverein nicht steuerbar (Urteil 1)

Das FG Köln hat am Beispiel eines Fremdenverkehrsvereins, der das touristische Stadtmarketing im Interesse der Stadt übernommen hat, entschieden, dass die von der Stadt an den Verein gezahlten Betriebskostenzuschüsse nicht der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind.

Das Finanzgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass im Streitfall

- es bereits an dem die Steuerpflicht begründeten Leistungsaustausch fehle, da die Leistungen des Vereins primär den Bürgern der Stadt, den Touristen und Touristikanbietern zugutekämen. Die Leistungen würden sich zwar auch im Interesse der Stadt auswirken (z. B. durch eine steigende Anzahl nachgefragter Angebote; ggf. erhöhte Gewerbesteuerentnahmen). Diese Leistungen werden aber nicht an die Stadt als identifizierbare, d. h. individualisierbare Leistungsempfängerin im Sinne eines (steuerbaren und steuerpflichtigen) verbrauchsfähigen Vorteils erbracht.
- die Höhe der Zuschüsse nicht von den Vorteilen abhängig sei, die die Stadt aus den Aktivitäten des Verein ziehe – mithin fehle es an einem verbrauchsfähigen konkretisierten Vorteil, also Gegenwert.
- seitens des Vereins keine konkreten Leistungen mit der Stadt vereinbart waren, sondern vielmehr durch die Betriebskostenzuschüsse eine Förderung des Vereins als solchem erfolge.
- die Zuschüsse nicht als ein Entgelt von dritter Seite zu qualifizieren sind, da sie nicht zur Preisauffüllung von subventionierten Leistungen an die Touristikanbieter gezahlt wurden. Soweit ein Touristikanbieter durch eine Mitgliedschaft im Verein Vorteile erfahre, seien diese Vorteile eine rechtlich unbeachtliche Nebenfolge des mit dem Zuschuss primär verfolgten Zwecks, die Tätigkeit des Vereins als solche zu fördern.

(FG Köln, Urteil vom 21.11.2012, Az. 4 K 526/11)

II. Betriebskostenzuschuss an einen Verein nicht steuerbar (Urteil 2)

Das Sächsische Finanzgericht hat am Beispiel eines Vereins, dessen satzungsgemäßer Zweck es u.a. ist, als helfende und vermittelnde Anlaufstelle für alle Tiere in Not im Gemeindegebiet tätig zu sein und ein Tierheim zu betreiben, entschieden, dass die von der Stadt an den Verein gezahlten Zuschüsse regelmäßig nicht der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind. Das Finanzgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass im Streitfall

- die Zahlungen der Stadt nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den durch den Verein fortgeführten Dienstleistungen im Sinne eines Vertrags mit der Stadt stehen.

- die Zahlungen der Stadt vielmehr auf der Basis von jährlich neu gestellten Zuwendungsanträgen erfolgten. Die daraufhin ergangenen Zuwendungsbescheide beruhen auf den Vorschriften der Stadt zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadt stehenden Stellen bzw. entsprachen den jeweils gültigen Vorgaben und allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.
- der Verein nicht aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung, sondern aufgrund seines satzungsgemäßen Vereinszwecks tätig wird.
- auch eine andere (ggf. höhere) Bemessung der Zuwendung im Vergleich mit anderen, ebenfalls von der Stadt bezuschussten Organisationen nicht ausschlaggebend ist, selbst wenn es sich bei der vom Verein übernommenen Aufgabe um eine Pflichtaufgabe der Stadt handelt.
- die Motive der Stadt für eine Zahlung einen (umsatzsteuerlichen) Leistungsaustausch genauso wenig begründen, wie sie diesen im umgekehrten Falle in Frage stellen können.

(Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 25.01.2012, Az. 8 K 1937/06)

III. Fazit:

Zuschüsse, die eine Kommune auf der Grundlage einer jährlich neu beantragten Zuwendung an einen Verein leistet, damit dieser Tätigkeiten in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke im Gemeindegebiet nachkommt, sind keine Entgelte für eine steuerpflichtige Leistung. Auch kann es im Einzelfalle mangels eines individualisierbaren Leistungsempfängers an einem umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch fehlen.

Die Entscheidungen der Finanzgerichte vermitteln betroffenen Vereinen Gestaltungsraum. Dennoch ist sowohl eine detaillierte Prüfung des Einzelfalls und ggf. Umstellung der geübten Zuschusspraxis (und der jeweiligen Satzungen) erforderlich.

Angesichts der sich weiter in Bewegung befindlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Gesetzgebers zur Umsatzbesteuerung öffentlicher Zuschüsse kann damit von „Freibriefen“ keine Rede sein. So ist die in Deutschland zu Beginn des Jahres 2013 vereinbarte 5-jährige Übergangsfrist nach deren Ablauf es erst ab 2019 zu einer Umsatzbesteuerungsverpflichtung öffentlicher Zuschüsse kommen sollte, bereits wieder obsolet, da die EU-Kommission im Oktober 2013 ein Konsultationsverfahren zur Umsatzbesteuerung von Zuschüssen der öffentlichen Hand eingeleitet hat. Eine Versteuerungsverpflichtung zu Lasten der Vereine – und damit eine Verteuerung von Projekten oder der weitere Wegfall freiwilliger Aufgabenerfüllung durch Vereine - könnte dem Grunde nach nun bereits vor 2019 einsetzen. Über die Höhe der Besteuerung kann gegenwärtig nur spekuliert werden.